

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben<sup>(Fn1)</sup>

Der

Kreis Viersen

– vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen –

(im Folgenden „Kreis“)

und die

Stadt Viersen

– vertreten durch Frau Bürgermeisterin Sabine Anemüller –

(im Folgenden „Stadt“)

schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV. NRW. 202 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### Präambel

Die Landesregierung hat aufgrund § 190 Abs. 2 Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) bestimmte Aufgaben des Integrationsamtes an die örtlichen Fürsorgestellen übertragen. Sowohl die Fürsorgestelle der Stadt als auch die des Kreises führen mittlerweile die Bezeichnung „Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben“. Diese Vereinbarung bezieht sich auf die den örtlichen Trägern nach § 190 Abs. 2 SGB IX i.V.m. §§ 1, 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Schwerbehindertenrecht (ZustVO SGB IX SchwbR) übertragenen Aufgaben. Die Zuständigkeit als örtlicher Träger ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW). Die Vereinbarungspartner streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

### § 1 Gegenstand

- (1) Die Stadt delegiert gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. GkG NRW die ihr nach §§ 1, 2 ZustVO SGB IX SchwbR übertragenen Aufgaben auf den Kreis.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Stadt übertragenen Aufgaben und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die notwendige Infrastruktur zur Verfügung.
- (3) Die Stadt hat keine Mitwirkungsrechte i.S.d. § 23 Abs. 3 GkG NRW bei der Erfüllung der Aufgaben. Zum Abgleich von wünschenswerten Qualitätsstandards findet während des Bestandes dieser Vereinbarung im ersten Quartal jeden Jahres auf Einladung des Kreises ein Austausch mit der Fachbereichsleitung Personalverwaltung der Stadt Viersen statt.

## § 2 Kostenerstattung

- (1) Die Stadt erstattet dem Kreis die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten pauschal nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 und auf Grundlage der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materiale „Kosten eines Arbeitsplatzes“.
- (2) Personalkosten werden für eine Stelle (0,50 VZÄ) mit Besoldungsgruppe A10 berücksichtigt.
- (3) Sachkosten werden für einen ganzen Büroarbeitsplatz berücksichtigt, sofern an diesem Arbeitsplatz nicht weitere Aufgaben des Kreises wahrgenommen werden.
- (4) Gemeinkosten werden als prozentualer Zuschlag auf die vollen Jahres-Brutto-Personalkosten ermittelt. Zugrunde gelegt wird der von der KGSt empfohlene Mindestprozentsatz.
- (5) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Kreis erstellt bis zum 01.06. eine Abrechnung über die zu erstattenden Gesamtkosten. Die Stadt zahlt dem Kreis den Gesamtbetrag bis zum 30.06.

## § 3 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Änderungen sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## § 4 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens jedoch am 01.04.2025, in Kraft. Sie wird über eine Mindestlaufzeit von drei Jahren geschlossen und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer Partei zwölf Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Parteien, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GKG NRW). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der schriftlichen Kündigungserklärung eintreten. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.

## § 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Viersen, 28.03.2025  
Für den Kreis Viersen

Viersen, 02.04.2025  
Für die Stadt Viersen

gez.

---

Dr. Andreas Coenen  
Landrat

gez.

---

Sabine Anemüller  
Bürgermeisterin

Bezirksregierung Düsseldorf  
31.01.01-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 24. April 2025

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S.621/SGV.NRW.202) in der zurzeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben bekannt.

Genehmigung

Ihr Bericht vom 09.04.2025.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarungen wie auch meine Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf werde ich in Kürze veranlassen. Das Amtsblatt kann dann unter dem Link <https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt/amtsblaetter-2025> aufgerufen werden.

Auf § 24 Absatz 3 Satz 2 GKG weise ich hin.

Im Auftrag  
gez. Gaby Sablofski

Fußnote

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, Nr. 19 vom 08.05.2025, S. 149 ff., Eintrag 106, in Kraft getreten am 09.05.2025